



Bundesamt für Justiz BJ
Herr Patrick Rohner
Bundesrain 20
3003 Bern

info.strafrecht@bj.admin.ch

Bern, 10. Mai 2024 sgV-KI/ye

Vernehmlassungsantwort: Totalrevision des Verwaltungsstrafrechts

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2024 lädt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD ein, sich zur Totalrevision des Verwaltungsstrafrechts zu äussern. Die Totalrevision umfasst nicht nur die Modernisierung des Verfahrens durch eine grundsätzliche Annäherung an die Strafprozessordnung, sondern vereinheitlicht die Standards für kantonale und eidgenössische Verfahren. Eine neue Regelung der Strafbarkeit von Straftaten in Geschäftsbetrieben soll eingeführt werden. Das Unternehmen wird künftig mit einer Busse bis zu 50 000 Franken bestraft, wenn in Ausübung geschäftlicher Verrichtung eine verwaltungsstrafrechtliche Übertretung begangen wird.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV hat nichts gegen eine Modernisierung des Verwaltungsstrafrechts und eine Vereinheitlichung von Standards, lehnt aber Strafverschärfungen für Unternehmen dezidiert ab. Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung zur Vorlage:

Grundsätzliches

Aus Sicht des sgV steht einer generellen Modernisierung des Verwaltungsstrafrechts und einer Vereinheitlichung von Standards für kantonale und eidgenössische Verfahren grundsätzlich positiv gegenüber, erwartet aber daraus entsprechende Effizienzverbesserungen und kürzere Verfahren.

Bussen für Unternehmen (Art. 7 VE-VStrR)

Die Vorlage fordert in Art. 7 eine Erhöhung der Busse von CHF 5'000.- auf 50'000.-. Der sgV lehnt diese Erhöhung für die massgebliche Busse ab. Es ist nicht ersichtlich, wieso eine zehnfache Strafverschärfung notwendig sein sollte, zumal gerade für kleinere und mittlere Betriebe Bussen in dieser Grössenordnung nicht tragbar sind.

Polizeiliche Zuständigkeit (Art. 39 VE-VStrR)

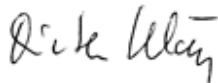
Bislang werden die kommunalen und kantonalen Polizeikorps zur Unterstützung beigezogen. Mit dem neu zu schaffenden Art. 39 soll jetzt auch die Bundespolizei Kompetenzen erhalten. Die Möglichkeit, die Dienste der Bundeskriminalpolizei in Anspruch zu nehmen, bringt neue Aufgabe für fedpol mit sich. Art. 39 soll eine Kann-Vorschrift begründen. Die Verwaltungseinheit kann die Bundeskriminalpolizei auch mit Ermittlungen beauftragen. Es ist aber nicht klar, in welchen Fällen die Bundespolizei eingeschaltet werden soll. Der sgv unterstützt diese Kompetenzverlagerung nicht, zumal nicht klar, ist, wann sie zustande kommen soll und in die Zuständigkeit der Kantone eingreift.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter